



# Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin \*

vom 03. Dezember 2018

(TV Ärzte Änd1)

in der Fassung vom 25. Juni 2020

zwischen der

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin  
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH,**

Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

nachfolgend: als „GmbH 1“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH**

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**

Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin

nachfolgend: als „GmbH 2“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH**

**Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin,**

Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

nachfolgend: als „GmbH 3“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

der

**pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,**

Salvador-Allende-Straße 2 – 8, 12559 Berlin

nachfolgend als „ppMVZ“ oder „Gesellschaft“ bezeichnet

und der

**Gewerkschaft Marburger Bund,**

**Landesverband Berlin / Brandenburg,**

Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin

\* Die im Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „DRK Kliniken Berlin“ bezieht sich insgesamt auf die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften.



# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften
- § 3 Einmalzahlung
- § 4 Vergütungstabelle
- § 5 Vergütung von Bereitschaftsdiensten
- § 6 Kündigung des Tarifvertrages zum 31.12.2020
- § 7 Einsetzung einer Arbeitsgruppe
- § 8 Tarifsicherung
- § 9 Schlussvorschriften
- § 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages



## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für die ärztlichen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis durch die Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin vom 03. Dezember 2018 und den jeweils folgenden Änderungstarifverträgen geregelt sind, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind. <sup>2</sup>Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen „Arzt“ und „Ärzte“, sowie „ärztliche Beschäftigte“ umfassen auch die Bezeichnungen „Ärztin“ und „Ärztinnen“ (weibliche Form).
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nicht für ärztliche Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders oder durch einen Rahmenarbeitsvertrag vereinbart sind oder werden.

## § 2 Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Regelungen der §§ 9, 11, 12, § 18, § 20, 21, 24, 33 sowie die Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin vom 03. Dezember 2018 werden wieder in Kraft gesetzt.

## § 3 Einmalzahlung

<sup>1</sup>Für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2020 erhalten die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages (§ 1) vollbeschäftigten Ärzte eine Einmalzahlung in Höhe von 1.111,00 Euro. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten die Einmalzahlung anteilig nach ihrem Teilzeitfaktor. <sup>3</sup>Stichtag für die Feststellung des Teilzeitfaktors ist der 30. Juni 2020. <sup>4</sup>Für jeden Monat der Beschäftigung in dem Zeitraum nach Satz 1 erhalten die Ärzte 1/6 der Einmalzahlung, die sich gemäß der Sätze 1 bis 3 ergibt. <sup>5</sup>Die Ärzte, die nach dem 01. Januar 2020 ihre Arbeitsverhältnisse begründet haben, erhalten die Einmalzahlung anteilig nach den Beschäftigungsmonaten. <sup>6</sup>Dabei werden anteilig besetzte Monate (z. B. Beginn eines Arbeitsverhältnisses zum 15. Februar 2020) als vollständig erfüllte Monate im Sinne von Satz 3 bewertet.

## § 4 Vergütungstabelle

- (1) <sup>1</sup>Die Werte der Vergütungstabelle (Basisvergütung und Arztzulage) nach der Anlage 2 zu § 20 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin erhöhen sich ab dem 01. Juli 2020 um 2,5 % verbunden mit einer Aufrundung der Tabellenwerte.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage 2 (I) zu § 20 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird mit Wirkung zum 01. Juli 2020 neu gefasst.

## § 5 Vergütung von Bereitschaftsdiensten

- (1) <sup>1</sup>Die Vergütung der Bereitschaftsdienste, die ab dem 01. Juli 2020 geleistet werden, erfolgt auf der Grundlage einer separaten „Bereitschaftsdienstvergütung“ pro Stunde, die als Anlage 4 zu § 20 Absatz 4 zum TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin gefasst ist. <sup>2</sup>Die Bereitschaftsdienstentgelte werden für Dienste ab dem 01. Juli 2020 um 4,0 % erhöht.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlage 4 (I) zu § 20 Absatz 4 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird mit Wirkung zum 01. Juli 2020 neu gefasst.

## § 6 Kündigung des Tarifvertrages zum 31.12.2020

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien erklären wechselseitig die Kündigung des gesamten Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin nach dessen § 51 Absatz 2 zum 31. Dezember 2020.

## § 7 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

- (1) <sup>1</sup>Die Parteien sind sich einig, dass wegen der Kündigung des gesamten Tarifvertrages zum 31. Dezember 2020 die Beschäftigungsbedingungen der Ärztinnen und Ärzte bei den DRK Kliniken Berlin grundsätzlich neugestaltet werden sollen. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere die Themenkomplexe „Arbeitszeit und Arbeitszeitmodelle, Rufbereitschaftsdienst, Bereitschaftsdienst und Anzahl/Begrenzung der Wochenenddienste sowie die Bekanntgabe der Dienstplanungszeiträume“ <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Tarifrunde 2021 setzen die Tarifvertragsparteien eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen ein. <sup>4</sup>Dabei können abgestimmte Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit den Tarifvertragsparteien auch vor Beginn der Folgeverhandlung umgesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe besteht auf Seiten des Arbeitgebers aus 2 Personen und auf Seiten des Marburger Bundes aus maximal 5 Personen. <sup>2</sup>Die dafür erforderlichen Räumlichkeiten stellt der Arbeitgeber unter Beachtung der erforderlichen Gesundheitsschutzbestimmungen zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Ärzte der Arbeitsgruppe werden für den Zeitraum der Sitzungen unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeitsleistung freigestellt.

## § 8 Tarifsicherung

<sup>1</sup>Zur rechtlichen Absicherung der zwischen den DRK Kliniken Berlin und dem Marburger Bund Landesverband Berlin-Brandenburg bestehenden Tarifverträge, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zum Abschluss einer gesonderten „schuldrechtliche Vereinbarung zur Tarifsicherung“.

## § 9 Schlussvorschriften

<sup>1</sup>Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Änderungstarifvertrages unwirksam sind oder durch rechtliche bzw. gesetzliche Veränderungen unwirksam werden, wird vereinbart, dass die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzt wird, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## § 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Mehrgliedrigkeit des Tarifvertrages

- (1) <sup>1</sup>Dieser Änderungstarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Der Tarifvertrag vom für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin vom 03. Dezember 2018 sowie dessen Anlagen, werden – soweit gekündigt – mit diesem Änderungstarifvertrag wieder in Kraft gesetzt und gleichzeitig in den entsprechenden Teilen geändert. <sup>2</sup>In § 51 Absatz 2 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt. <sup>3</sup>In § 51 Absatz 3 des TV Ärzte der DRK Kliniken Berlin wird das Datum „31. Dezember 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- (3) <sup>1</sup>Bei diesem Änderungstarifvertrag handelt es sich um einen mehrgliedrigen Tarifvertrag im engeren Sinne. <sup>2</sup>Die im Rubrum näher bezeichneten Gesellschaften werden durch den Änderungstarifvertrag selbständig berechtigt und verpflichtet. <sup>3</sup>Sie sind darum insbesondere in der Lage, den Änderungstarifvertrag und seine Anlagen unabhängig voneinander zu ändern oder zu kündigen und im Fall einer wirtschaftlichen Notlage das Verfahren nach § 50 (Schlussvorschriften) Absatz 2 der Tarifverträge für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin zu beschreiten. <sup>4</sup>Keine der Gesellschaften übernimmt Erfüllungspflichten für die anderen Gesellschaften.

für die Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin  
Gemeinnützige Krankenhaus GmbH

Berlin, den

(Datum gilt für alle Gesellschaften)

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Friese  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Grüner  
Geschäftsführer

für die Zweite gemeinnützige Krankenhaus GmbH  
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Friese  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Grüner  
Geschäftsführer

für die Dritte Gemeinnützige Krankenhaus GmbH  
Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Friese  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Grüner  
Geschäftsführer


für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Christian Friese  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Grüner  
Geschäftsführer

für die Gewerkschaft Marburger Bund (mb)  
Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Peter Bobbert  
Vorstandsvorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Steffen König  
Stellvertretender Vorsitzender

## ANLAGEN

|         |       |                                       |
|---------|-------|---------------------------------------|
| Anlagen | 2 (I) | Tabellen Vergütung                    |
| Anlagen | 4 (I) | Tabellen Bereitschaftsdienstvergütung |



# Anlage 2 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

2 (I) Vergütungstabelle für ärztliche Angestellte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA) zum 01. Juli 2020

## Vergütungen / Mediziner (HTV - gültig ab 01.07.2020)

... monatlich in €, bei einer Regelarbeitszeit von 40,0 Stunden pro Woche

**DRK Kliniken Berlin**

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

| Stufe                                                           | 1               | 2               | 3               | 4               | 5               | 6               |     |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----|
| Vergütung der Stufe nach vollendetem ...                        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| Verg.-Gruppe                                                    | Eingangsstufe   |                 | 1.              | 2.              | 3.              | 4.              | 5.  |
| ... Jahr der ärztlichen Tätigkeit (ab Approbation)              |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| <b>Assistenzarzt</b>                                            | <b>4.595,00</b> | <b>4.850,00</b> | <b>5.035,00</b> | <b>5.280,00</b> | <b>5.590,00</b> | <b>5.745,00</b> |     |
| Basisvergütung                                                  | 4.235,00        | 4.469,00        | 4.639,00        | 4.864,00        | 5.151,00        | 5.291,00        |     |
| Arztzulage *                                                    | 360,00          | 381,00          | 396,00          | 416,00          | 439,00          | 454,00          |     |
| Vergütung der Stufe nach vollendetem ...                        |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| Verg.-Gruppe                                                    | Eingangsstufe   |                 | 3.              | 6.              | 8.              | 10.             | 12. |
| ... Jahr der Tätigkeit als Facharzt (FA) bzw. als Oberarzt (OA) |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| <b>Facharzt</b>                                                 | <b>6.060,00</b> | <b>6.565,00</b> | <b>7.015,00</b> | <b>7.270,00</b> | <b>7.525,00</b> | <b>7.590,00</b> |     |
| Basisvergütung                                                  | 5.587,00        | 6.049,00        | 6.459,00        | 6.699,00        | 6.935,00        | 6.992,00        |     |
| Arztzulage *                                                    | 473,00          | 516,00          | 556,00          | 571,00          | 590,00          | 598,00          |     |
| ( keine Deckelung ! )                                           |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| Verg.-Gruppe                                                    | <b>7.640,00</b> | <b>8.050,00</b> | <b>8.200,00</b> |                 |                 |                 |     |
| <b>Oberarzt</b>                                                 |                 |                 |                 |                 |                 |                 |     |
| Basisvergütung                                                  | 7.038,00        | 7.417,00        | 7.544,00        |                 |                 |                 |     |
| Arztzulage *                                                    | 602,00          | 633,00          | 656,00          |                 |                 |                 |     |

\* = zusatzversorgungsfrei

Tariftabelle\_2020 ( T0 - m )

personal.edv

01.07.2020

# Anlage 4 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der DRK Kliniken Berlin (mb)

GmbH 1 / GmbH 2 / GmbH 3 / ppMVZ GmbH

4 (I) Bereitschaftsdienstvergütung für ärztliche Beschäftigte (Vergütungsgruppen AA, FA und OA)  
für geleistete Bereitschaftsdienste ab dem 01. Juli 2020

## Bereitschaftsdienstvergütungen ( HTV - gültig ab 01.07.2020 )

pro bewertete Stunde des Bereitschaftsdienstes

| Verg.-Gruppe               | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| <b>AA</b><br>Assistenzarzt | 26,84   | 26,84   | 26,84   | 27,36   | 27,36   | 27,36   |
| <b>FA</b><br>Facharzt      | 32,94   | 32,94   | 32,94   | 33,58   | 33,58   | 33,58   |
| <b>OA</b><br>Oberarzt      | 39,03   | 39,03   | 39,03   |         |         |         |